

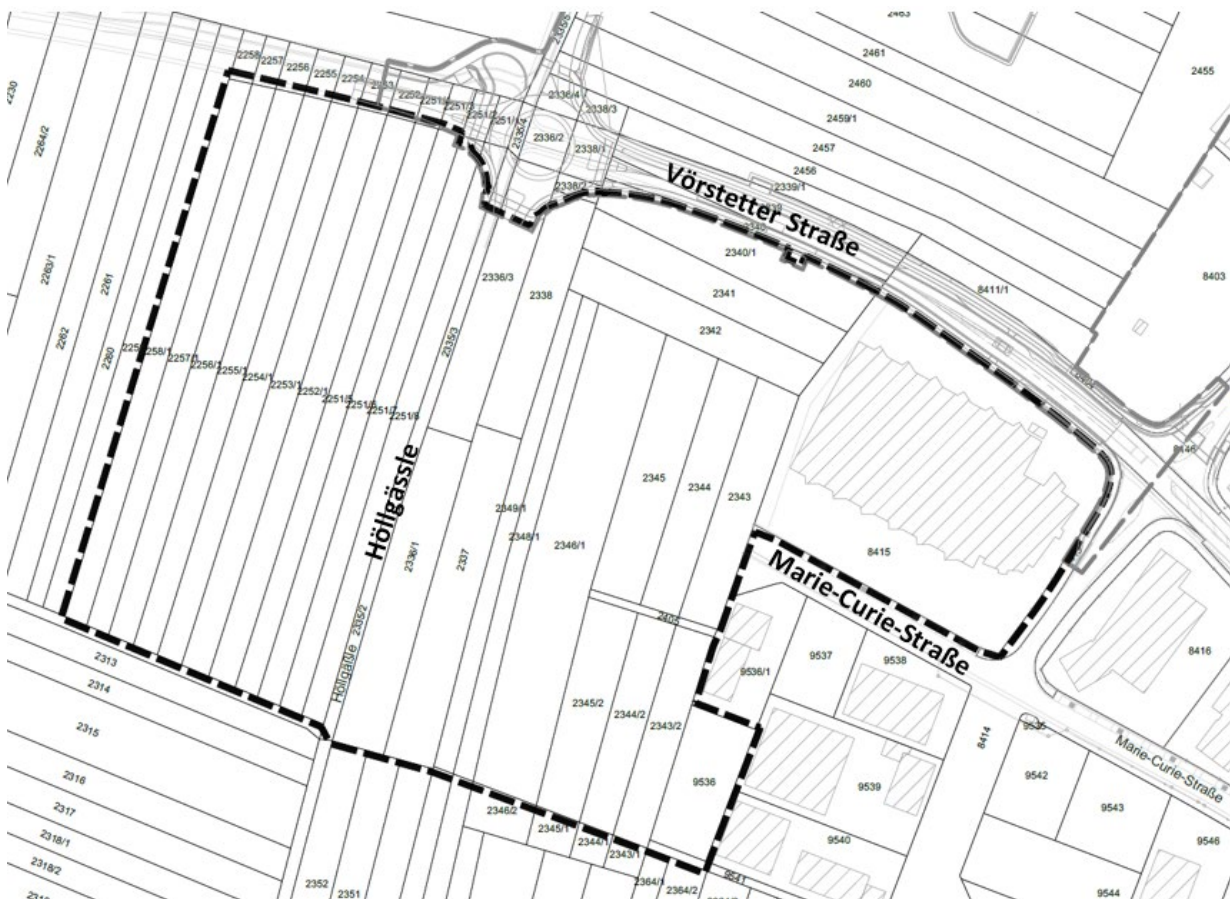
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Langacker“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 24.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Langacker“ sowie die gemeinsam mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Das ca. 5,5 ha große Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Denzlingen im Anschluss an die bestehenden Gewerbegebiete im Bereich „Geringfeldele Süd“ und „Geringfeldele Süd 2. BA“. Diese begrenzen das Plangebiet in östlicher Richtung, während nördlich die Vörstetter Straße und das Gewerbegebiet „Weidenacker“ anschließen. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Langacker“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, dem Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Untersuchung Fledermäuse, der schalltechnischen Untersuchung, dem Entwässerungskonzept sowie der Starkregenbetrachtung und Wasserhaushaltsbilanz im Rathaus der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften,

ihre Begründung, die zusammenfassende Erklärung und den Umweltbericht sowie die weiteren Fachgutachten einsehen und Auskunft zum Inhalt verlangen.

Ergänzend kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter www.denzlingen.de (→ Planen, Bauen & Verkehr → Bauleitplanung und Gemeindeentwicklung → Rechtskräftige Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Denzlingen, 03.07.2025

gez.
Markus Hollemann
Bürgermeister